

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Kronospan GmbH, Kuppenheimer Str. 30, 76476 Bischweier auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten.

Antragsgegenstand: Aufhebung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte für die vorhandenen Feuerungsanlagen (UTWS-System und Weißbrennkammer) sowie Neufestsetzung der Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses der EU (2015/2119) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherstellung.

Das Verfahren wurde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Nach Antragstellung und Ergänzung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die beantragte Änderung nicht genehmigt werden konnte. Die Durchführung weiterer Verfahrensschritte, wie z.B. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, war mithin obsolet.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 20 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Kronospan GmbH, Kuppenheimer Str. 30, 76476 Bischweier Antrag nach § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten am Standort Kuppenheimer Str. 30 (Flurstück 1111) in 76476 Bischweier

Auf Ihren Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 19.05.2017 sowie die ergänzenden Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei Dolde Mayen & Partner, Dr. Porsch, vom 08.11.2017 ergehen nach unserem Anhörungsschreiben vom 30.04.2018 gemäß § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV folgende

Entscheidungen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 3.300,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Karlsruhe, den 04.10.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe